Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2857

15. 05. 79

Sachgebiet 9241

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/765 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten — Drucksache 8/2609 —

A. Problem

Die Gemeinschaftsgenehmigungen für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr, deren Zahl beschränkt ist, gelten ein Jahr. Die EG-Kommission will die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, daß eine Gemeinschaftsgenehmigung in 40 Einzelgenehmigungen mit einer Gültigkeitsdauer von lediglich zehn Tagen aufgeteilt werden kann.

B. Lösung

Ablehnung des Vorschlages. Die Umwandlung würde zu einer unerwünschten Kapazitätsausweitung führen. Bei einer Gültigkeitsdauer von jeweils nur zehn Tagen lohnen sich nicht die erforderlichen Investitionen für die Teilnahme am grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, den in Drucksache 8/2609 enthaltenen Verordnungsvorschlag abzulehnen.

Bonn, den 9. Mai 1979

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich Vorsitzender

Dreyer Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dreyer

Der in Drucksache 8/2609 enthaltene Verordnungsvorschlag wurde am 11. Januar 1979 nach Anlage 6 der Geschäftsordnung dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen (Drucksache 8/2466). Der Verkehrsausschuß hat den Verordnungsvorschlag in seiner Sitzung am 9. Mai 1979 beraten.

Der grenzüberschreitende Güterkraftverkehr zwischen den EG-Mitgliedstaaten wird überwiegend durch bilateral auszuhandelnde Kontingente von Fahrtgenehmigungen und teilweise durch Gemeinschaftsgenehmigungen nach EG-Recht geregelt und beschränkt. Die Gemeinschaftsgenehmigungen, deren Zahl begrenzt ist, gelten jeweils für ein Jahr. Nach dem zur Beratung anstehenden Verordnungsvorschlag soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Gemeinschaftsgenehmigung in 40 Einzelgenehmigungen mit einer Gültigkeitsdauer von nur zehn Tagen umzuwandeln. Dadurch soll eine größere Anzahl von Verkehrsunternehmen die Gelegenheit erhalten, sich am grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr zu beteiligen.

Der Verkehrsausschuß sieht sich nicht in der Lage, dem Verordnungsvorschlag zuzustimmen. Dafür sind folgende Gründe maßgebend:

1. Die Umwandlung würde zu einer nicht unwesentlichen Ausweitung des Gemeinschaftskontingentes mit entsprechend erweiterten Kapazitäten für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr führen. Eine solche Ausweitung ist jedoch wegen der vorhandenen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Güterverkehrsmarkt zwischen den EG-Mitgliedstaaten zur Zeit nicht vertretbar. Es gelten hier dieselben Einwendungen, die in BT-Drucksache 8/2641 gegen einen ähnlichen EG-Vorschlag erhoben worden sind.

2. Die Gemeinschaftsgenehmigungen mit einer Gültigkeitsdauer von nur zehn Tagen sind auch nicht geeignet, mehr Verkehrsunternehmen als bisher am multilateralen Straßengüterverkehr zu beteiligen, weil die kurze Gültigkeitsdauer einem kontinuierlichen Aufbau der Verkehre entgegensteht. Auch die erforderlichen Investitionen für diesen Zweck würden sich wegen der kurzen Gültigkeitsdauer nicht lohnen.

Der Ausschuß empfiehlt daher, den Vorschlag der EG-Kommission abzulehnen.

Bonn, den 9. Mai 1979

Dreyer

Berichterstatter